
Stadtbetrieb Wetter (Ruhr)

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr)

Öffentliche Bekanntmachung



9. Änderungssatzung vom 09.12.2025 zur Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) – über die Erhebung von Abwassergebühren vom 20.12.2018

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Wetter (Ruhr) - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr) - nachfolgend „Stadtbetrieb“ genannt - hat auf Grundlage der - §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, - der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, - des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), in der jeweils geltenden Fassung, - des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff), in der jeweils geltenden Fassung, - in Verbindung mit der vom Verwaltungsrat am 28.12.2010 beschlossenen Satzung des Stadtbetriebs Wetter (Ruhr) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung –, in der jeweils geltenden Fassung,

in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6, Gebührensätze, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 je Kubikmeter Schmutzwasser pro Jahr **4,42 EUR**
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 5 Abs. 1 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr **1,29 EUR**

Artikel 2

§ 6, Gebührensätze, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an den Stadtbetrieb zu zahlende Gebühr:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 je Kubikmeter Schmutzwasser pro Jahr **2,05 EUR**
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 5 Abs. 1 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr **1,12 EUR**

Artikel 3

§ 4 Absatz 6 Buchstabe c letzter Absatz wird wie folgt geändert:

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. durch den Gebührenpflichtigen bei dem Stadtbetrieb geltend zu machen, damit sie bei der Veranlagung im nachfolgenden Jahr berücksichtigt werden können.

Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

Fällt der 15.01. auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Werktag

Artikel 4

§ 16, Inkrafttreten lautet wie folgt:

Die 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 09.12.2025 beschlossene

9. Änderungssatzung zur Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) – über die Erhebung von Abwassergebühren vom 20.12.2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 09.12.2025

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates Stadtbetrieb

gez.

Hans-Günter Draht

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de veröffentlicht.